

Gemeinde Hoppenrade

- Die Bürgermeisterin –

Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See

Planungsverband Region Rostock
Doberaner Straße 114
18057 Rostock

Sprechzeiten der Bürgermeisterin:
in 18292 Hoppenrade, Heckenweg 1
Dienstag von 17.00 – 18.00 Uhr
Tel.: 038451-70370
Mail: ideenfuerhoppenrade@gmx.de
Homepage: www.hoppenrade.com

Mail: ideenfuerhoppenrade@gmx.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

28.02.2024

Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock Veröffentlichung des ersten Entwurfes

Stellungnahme der Gemeinde Hoppenrade

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Veröffentlichung des ersten Entwurfs des neuen Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock zum 22.01.2024 wird allen Bürgerinnen und Bürgern, den öffentlichen Stellen und sonstigen Interessenten die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 01.03.2024 gegeben.

1. BETEILIGUNGSFRIST

Die Beteiligungsfrist von nicht ganz 6 Wochen, hiervon noch 2 Wochen Winterferien, in denen keine Sitzungen der Fachausschüsse und der Gemeindevertretung stattfinden, wird als viel zu kurz beanstandet. Die Gemeinde Hoppenrade erwartet bei künftigen Beteiligungen eine deutlich längere Beteiligungsfrist zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Fachausschüsse und der Gemeindevertretung mit einer angemessenen Beteiligung der Öffentlichkeit.

2. SIEDLUNGSENTWICKLUNG

In Programmsatz 4.1 Z (1) heißt es: „Im Planungszeitraum bis 2035 dürfen in der Region Rostock nicht mehr als 500 Hektar Fläche für Siedlungszwecke neu überplant werden.“ Und weiter in Programmsatz 4.1 Z (8): „Neue Wohngebiete in den zentralen Orten und im Stadt-Umland-Raum Rostock sind flächensparend zu planen. Die beanspruchte Fläche darf höchstens das Zweieinhalbfache der Geschossfläche der Wohngebäude betragen.“ Die Gemeinde Hoppenrade ist gegen die einschneidenden Restriktionen der zuvor genannten Programmsätze 4.1 Z (1) und (8) und fordert eine Gleichbehandlung aller Orte mit seinen Ortsteilen und die Änderung der beiden Programmsätze. Der Entwurf des RREP Westmecklenburg sieht hier beispielsweise folgende Regelung vor. „In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen grundsätzlich auf den kommunalen Entwicklungsrahmen zu beschränken. Innerhalb des kommunalen Entwicklungsrahmen ist eine Wohnbauflächenentwicklung mit einem Umfang von bis zu 1 Hektar (brutto) / 500 Einwohner möglich. Zusätzlich ist die Entwicklung des Innenbereichs möglich.“

Die Entwicklung der ländlichen Räume wird jedes Jahr mit Millionen Euro gefördert. Bisherige

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG, IBAN: DE43 1203 0000 0000 1034 40, BIC: BYLADEM1001

Homepage:

www.amt-krakow-am-see.de

Investitionen in die Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Breitbandausbau, Straßenbau, alle gemeinschaftlichen Einrichtungen) wären dann umsonst gewesen. Zum ländlichen Raum zählen nicht nur die Grundzentren, sondern auch die Gemeinden im ländlichen Raum mit allen Ortsteilen. Auch dort wird das gemeinschaftliche Miteinander, ob Tradition, Kultur, Sport oder Feuerwehr gelebt. Jungen Menschen sollten weiterhin die Möglichkeit erhalten im ländlichen Raum leben zu können. Gerade junge Familien zieht es auf Grund der lockeren Wohnbebauung in den ländlichen Raum.

In Artikel 28 (2) Grundgesetz heißt es: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“

Dieses Recht wird durch die Programmsätze 4.1 Z (1) und (8) stark beschnitten.

3. VERKEHR

Die Gemeinde Hoppenrade bittet um Aufnahme folgender straßenbegleitender Radwege als Vorrangtrassen in die Verkehrsplanung des RREP:

1. L 37 Lückenschluss Groß Grabow bis Kölln
2. L 37 Lückenschluss Bahnübergang Hoppenrade bis Klueß

Die genannten Trassen sind für einen sicheren Schülerverkehr, für Berufspendler und für den touristischen Radverkehr erforderlich.

ÜBERREGIONALE VERBINDUNGEN

Die Gemeinde Hoppenrade befürwortet die Einstufung der gegenwärtig nicht bedienten Bahnstrecke Güstrow-Krakow am See (-Karow) als überregional bedeutsame Infrastruktur. Eine perspektivische Wiederbelebung für den Personenverkehr würde die Anbindung an die Region deutlich verbessern.

4. ENERGIE

Mit der geplanten Energiewende wird eine kulturhistorisch einmalige Landschaft, die sich über Jahrzehnte entwickelt hat innerhalb kürzester Zeit zerstört. Unser Reichtum an wertvoller und unwiederbringlicher Natur- und Artenvielfalt wird mit dem enormen Ausbau der Windenergie bewusst aufgegeben.

Vorrangig sollte nicht nur das Flächenziel verfolgt werden, sondern vielmehr ein Energieziel erreicht werden.

Vorranggebiet Windenergieanlagen Nr. 134 - Hoppenrade (80 ha)

Die Gemeinde Hoppenrade macht hiermit in aller Deutlichkeit klar, dass sie mit der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 135-Hoppenrade nicht einverstanden ist. Der überwiegende Teil der Bevölkerung ist gegen die Errichtung von Windrädern in der Gemeinde.

Die Gemeinde Hoppenrade trägt mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (B-Plan Nr. 5 „Sondergebiet Photovoltaikanlage-Lüdershagen Bahn“) mit einer Größe von ca. 33 ha zu einem erheblichen Teil zur Energiewende bei. Zusätzlich sind bereits kommunale Dächer mehrheitlich mit Photovoltaikanlagen belegt.

Die Aufstellung von Windkraftanlagen im vorgesehenen Vorranggebiet würde zu einem Verlust eines regional bedeutsamen Vogelrast- und Nahrungshabitats für Bläss- und Saatgänse sowie für Kraniche und Kiebitze führen. Diese Fläche wird regelmäßig im Frühjahr und Herbst von mehreren Tausend nordischen Gänsen als Rast- und Nahrungshabitat genutzt. Kraniche aus dem NSG „Breeser See“ fliegen von Ende März bis Ende Oktober in Stückzahlen bis zu 550 Exemplaren bevorzugt in diese Region. Des Weiteren halten sich von Juli bis Ende Oktober regelmäßig bis zu 2.000 Kiebitze auf den Feldflächen auf. Auch Gänse jagende Seeadler und häufig auf dieser Fläche anzutreffende Rotmilane sind hier besonders gefährdet. Der Verlust eines so bedeutsamen Lebensraumes unserer Vogelvielfalt wird von der Gemeinde Hoppenrade nicht getragen.

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG, IBAN: DE43 1203 0000 0000 1034 40, BIC: BYLADEM1001

Homepage:

www.amt-krakow-am-see.de

Weiterhin wird mit der Ausweisung des Vorranggebietes ein geschütztes Geotop nicht ausreichend berücksichtigt. Das ausgewiesene Vorranggebiet Oszug Nienhagen auf einer Fläche von ca. 9 ha. Hier wird von Seiten des Planungsverbandes gegen § 20 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V verstoßen. Danach sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstiger erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigung u.a. von Osern (Geotope) führen, verboten.

Durch den Verlauf einer Erdgasleitung im nördlichen Teil des Vorranggebietes mit einem vorgeschriebenen 35 m Sicherheitsabstand ist der gesamte nördliche Teil für die Aufstellung von Windkraftanlagen auszuschließen.

Ein weiteres Argument gegen den Windpark ist der Brandschutz. Das Vorranggebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe eines Waldgebietes; es ist jedoch keine Löschwasserentnahmestelle vorhanden. Die Realisierung des Brandschutzes ist demnach nicht gegeben.

Für nahezu die gesamte Fläche des jetzt geplanten Vorranggebietes stehen keine freien Schallkapazitäten zur Verfügung. Grund dafür ist eine Milchviehanlage mit Offenstellen für 600 Rinder in unmittelbarer Nachbarschaft der ersten Häuser von Hoppenrade (siehe Bild 2 und 3). Für diese Milchviehanlage gibt es derzeit kein Schallschutzgutachten, da die Anlage noch aus DDR-Zeiten stammt und Bestandsschutz hat. Schallschutzberechnungen von vergleichbaren Anlagen zeigen jedoch, dass allein diese Anlage bereits die zulässigen Grenzwerte der TA-Lärm an den unmittelbar angrenzenden Wohnhäusern sicher überschreitet. Genau aus diesem Grund wurde auch der Genehmigungsantrag für zwei Prototypenwindräder (WEA 1 und WEA 3 in Bild 2) vom StALU MM abgelehnt. Die prognostizierte Schallausbreitung dieser beiden abgelehnten Prototypenwindräder ist auf Bild 2 ebenfalls zu sehen.

Das Problem mit den fehlenden Schallkapazitäten dürfte alle neuen Windkraftanlagen bis etwa 2 km Entfernung zur Milchviehanlage betreffen. Dieser 2 km Radius ist in Bild 2 eingezeichnet und es wird deutlich, dass dann von dem geplanten Vorranggebiet fast nicht mehr übrigbleibt.

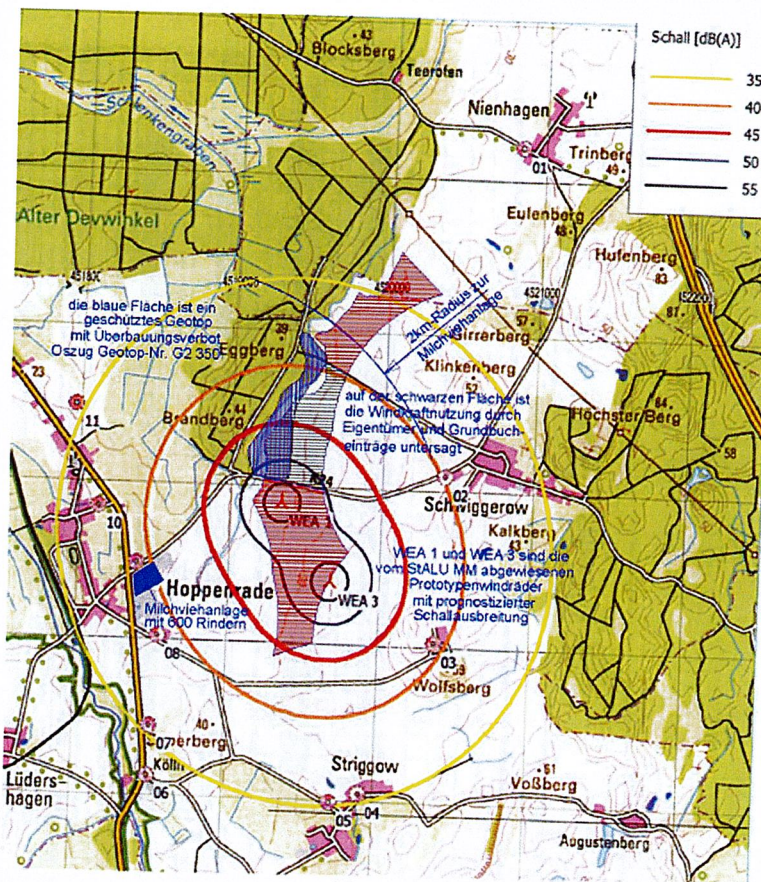


Bild 2: Konflikte im geplanten Vorranggebiet Nr. 134 Hoppenrade

Bei den bestehenden Schallschutzkonflikten können Sie nicht argumentieren, dass diese erst im Zuge eines späteren, konkreten Bauantrages zu klären wären. Sie sind mit

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG, IBAN: DE43 1203 0000 0000 1034 40, BIC: BYLADEM1001

Homepage:

www.amt-krakow-am-see.de

den abgelehnten Protowindrädern und dem BImSch-Verfahren durch das StALU MM bereits geklärt und somit bekannt.

Wenn man das geplante Vorranggebiet in Nord-Süd-Richtung in drei Teile (siehe Bild 2) zerlegt, dann lässt sich folgendes sagen:

Der Teil südlich der Landstraße von Hoppenrade nach Schwiggerow ist aus den genannten Schallschutzgründen nicht mit Windkraftanlagen bebaubar. Der mittlere Teil Landstraße und dem sogenannten „Stadtweg“ der von Schwiggerow Richtung Nordwest zum Wald führt, ist ebenfalls aus Schallschutzgründen nicht bebaubar. Zusätzlich gibt es hier ein Überbauungsverbot wegen eines geschützten Geotops sowie großflächige Windkraftnutzungsverbote durch Grundbucheintragungen. Auch der Teil nördlich des „Stadtweges“ wird aus Schallschutzgründen problematisch sein. Auf dieser etwa 20 ha großen Restfläche können theoretisch gerade einmal zwei Windräder gebaut werden. Das wäre im krassen Widerspruch zu Ihren Planungszielen bezüglich der Bündelung von Windkraftanlagen.



Bild 3: Milchviehanlage am östlichen Ortsrand von Hoppenrade mit unmittelbar angrenzender Wohnbebauung

Die Bevölkerung sieht zur Energiewende keine Alternative und unterstützt die Errichtung von Biogasanlagen und Sonnenkollektoren. Ein sensibler und zukunftsorientierter Umgang mit der Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern als unserem Kapital sollte anders betrachtet werden. Eine Erweiterung der Flächen für Windkraftanlagen um jeden Preis kann nicht im Interesse des Landes und seiner Bevölkerung sein.

Die Gemeinde lehnt die Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 134-Hoppenrade ab.

Weiterhin fordert die Gemeinde Hoppenrade eine deutliche Reduzierung der Netzgebühren in den Stromkosten der Bürger und Unternehmen, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern sowie eine direkte Nutzung des erzeugten Stroms durch Bürger und Unternehmen der Gemeinde zu günstigen Erzeugerpreisen.

In den Vorranggebieten für Windenergieanlagen sollten zudem Regelungen zur Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen getroffen werden.

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG, IBAN: DE43 1203 0000 0000 1034 40, BIC: BYLADEM1001

Homepage:

www.amt-krakow-am-see.de

Mit freundlichen Grüßen


B. Kaspar
Bürgermeisterin

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG, IBAN: DE43 1203 0000 0000 1034 40, BIC: BYLADEM1001

Homepage:

www.amt-krakow-am-see.de